VERORDNUNG (EG) Nr. 2533/2000 DER KOMMISSION

vom 17. November 2000

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 zur Einstellung der Sprottenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 der Kommission [3] wurde in den Gewässern des ICES-Gebiets IIIb, c und d [4] die Fischerei auf Sprotte durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, eingestellt.

(2) Dänemark hat Schweden am 26. Oktober 2000 im ICES-Gebiet IIIb, c und d [4] eine Fangquote von 3 000 t übertragen. Damit ist der Fang von Sprotten in den Gewässern des ICES-Gebiets IIIb, c und d [4] durch Schiffe, die die Flagge Schwedens führen oder in Schweden registriert sind, wieder zuzulassen. Die Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 ist folglich aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.
[2] ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.
[3] ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 19.
[4] EG-Gewässer.